

Satzung

Landesverband für Menschen mit Behinderungen (LMBT e. V.)

§ 1 Bezeichnung, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband für Menschen mit Behinderung“ (LMBT e. V.)
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist das Land Thüringen.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Erfurt eingetragen.

§ 2 Zwecke und Ziele

- (1) Der Verein „Landesverband für Menschen mit Behinderung“ ist eine parteiunabhängige, weltanschaulich übergreifende, demokratische und solidarische Dach- und Selbsthilfeorganisation von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen und Freunden, sowie weiterer engagierter Bürger.
- (2) Der Verein wirkt als Interessenvertretung für betroffene Menschen. Er organisiert Unterstützung, Beratung und Beistand für seine Mitglieder. Er vertritt die Interessen der Mitglieder auf Landesebene bei den entsprechenden staatlichen Einrichtungen und gegenüber den politischen Mandatsträgern im Freistaat Thüringen. Er vertritt die Mitglieder auch bei einem der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.
- (3) In seiner Arbeit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereine auf Orts- und Landkreisebene im Sinne des § 2 Absatz 1, sowie rechtsfähige Vereinigungen, die im Bereich der Wohlfahrtspflege für

Behinderte im Freistaat Thüringen wirken, können dem Verein beitreten, wenn sie ihre Übereinstimmung mit seinen Zielen erklären und die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach § 2 Absatz 3 bis 5 erfüllen. Einzelpersonen und Selbsthilfegruppen können ebenfalls die Mitgliedschaft im Landesverband beantragen, wenn sie die Übereinstimmung mit den Zielen erklären.

- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Das Mitglied verpflichtet sich, am Verbandsleben teilzunehmen, die Satzung einzuhalten und regelmäßig Beiträge zu zahlen. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung wird auf Antrag durch die Mitgliederversammlung entschieden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung, der schriftlichen Austrittserklärung oder dem Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben. Der Ausschluss bei Verlust der Voraussetzung der Gemeinnützigkeit (nach Absatz (1)) kann durch den Vorstand beschlossen werden.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen jegliche Ansprüche an den Verein.
- (5) Die individuelle Mitgliedschaft in den örtlichen Vereinen, Vereinen auf Kreisebene und behinderungsspezifischen Vereinigungen regelt sich nach deren Satzungen.
- (6) Die Mitgliedsverbände sollen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 57 der Abgabeordnung beim Finanzamt beantragen. Nichtgemeinnützige Mitglieder können keine Förderung im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke aus Mitteln des Vereins beanspruchen.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Landesvorstand
- (2) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand lädt mit einer Frist von 3 Wochen zur Mitgliederversammlung ein und teilt die Tagesordnung mit. Zur Mitgliederversammlung delegiert jede Mitgliedsorganisation ein Mitglied bei einer Stärke von weniger als 100 ordentlichen Mitgliedern und bei mehr als 100 ordentlichen Mitgliedern 2 Delegierte. Die Einzelmitglieder des Vereins bilden eine Gruppe, die nach gleichem Schlüssel in der Mitgliederversammlung vertretungsberechtigt sind. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist durch den Vorstand innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes nehmen mit beschließender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung, Genehmigung des Finanzberichtes

- b) Beschluss über Anträge der Mitglieder
- c) Wahl der Mitglieder
- d) Wahl des Vorsitzenden des Vorstands in geheimer, direkter Wahl
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlüsse über Satzung, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, die Stellvertreter, dem Schatzmeister und einem Schriftführer. Der Vorstand wird alle 4 Jahre neu gewählt. Die Mitgliederversammlung kann höchstens sieben Mitglieder in den Vorstand wählen. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Wahlperiode eine Nachwahl vornehmen. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands müssen selbst behindert oder Angehörige Behinderter sein.
- (6) Der Vorstand leitet die Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen geschäftsführend und koordiniert das Zusammenwirken der Mitglieder.
- (7) Der Vorstand kann die Mitglieder zu gemeinsamen Arbeitsberatungen einladen.
- (8) Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen berufen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die materielle und finanzielle Absicherung der Tätigkeit des Vereins erfolgt
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - c) Eigene Leistungen
 - d) Spenden, Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften
 - e) sonstige Zuwendungen
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung hat dazu einen Beschluss zu fassen, der erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.

§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handelnd vertreten.
- (2) Bei Grundstücksangelegenheiten und Rechtsgeschäften über 20.000 Euro hat der Vorstand insgesamt zu entscheiden.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen formeller Art vornehmen und hat dies den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt innerhalb von 3 Wochen kein schriftlicher Widerspruch der Mitglieder, soll der Vorstand die Änderungen unverzüglich bei Vereinsregister eintragen lassen. Sie treten nach erfolgter Eintragung in Kraft.

Die Satzung mit den gekennzeichneten Änderungen wurde am 08. August 2014 festgestellt und beschlossen.

Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 19.01.2023 07:40	Nummer des Vereins: VR 162200
-Ausdruck-	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

3

2. a) Name:

Landesverband für Menschen mit Behinderungen e.V.

b) Sitz:

Erfurt

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Bei Grundstücksangelegenheiten und Rechtsgeschäften mit einem Wert über 20.000,00 EUR hat der Vorstand insgesamt zu entscheiden.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorsitzender: Beier, Bruno, Mühlhausen, *15.08.1954

Beisitzer: Elschner, Jens, Weimar, *17.04.1964

Beisitzer: Pfeffer, Jürgen, Erfurt, *28.06.1940

Schatzmeisterin/Schriftführerin: Schmidt, Rosemarie, Elxleben, *13.10.1958

Stellvertreter: Weise, Christoph, Sondershausen, *14.03.1995

a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 22.11.2003

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.08.2014

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

28.12.2022